Gemeinde
Birmensdorf

Kompetenzreglement Sozialhilfe
vom 10. Mai 2022

Behördenerlass Sozialbehörde

Inhaltsverzeichnis

Gliederung / Sachüberschrift	*Artikel*	*Seite*
I. Allgemeine Bestimmungen		**4**
Gegenstand	1	4
II. Kompetenzregelung		**4**
Kompetenz der Abteilung Sozialdienst	2	4
III. Sozialhilfeleistungen		**4**
Soforthilfe	3	4
Wohnkosten	4	5
Junge Erwachsene	5	5
Höhere Wohnkosten	6	5
Mietzinskaution	7	6
Ausstehende Mietzinsen	8	6
Doppelzahlungen	9	6
Wohnungseinrichtung, Baby- und Erstausstattung	10	6
Strom und TV-Gebühren	11	6
Haftpflicht- und Hausratversicherung	12	7
Umzugskosten	13	7
Amtliche Dokumente	14	7
Medizinische Grundversorgung	15	7
Zahnbehandlung	16	7
Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	17	8
Sehhilfen	18	8
Fahrspesen	19	8
Auswärtige Verpflegung	20	8
Sprach- und Arbeitsintegration	21	8
Beiträge AHV	22	9

Gliederung / Sachüberschrift	*Artikel*	*Seite*
Kinderbetreuung	23	8
Kindesschutzmassnahmen	24	9
Freizeitaktivitäten	25	9
Tierhaltung	26	9
Rechtsschutz	27	9
IV. Schlussbestimmungen		**10**
Inkrafttreten	28	10
Aufgehobene Erlasse	29	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1]Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für die Sozialhilfe (SKOS) genannt.

[2] Das vorliegende Reglement ist ebenfalls für Personen der Asylfürsorge anzuwenden. Übergeordnete Bestimmungen gemäss § 5a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich haben Vorrang (z.B. Lebensbedarf).

II. Kompetenzregelung

Art. 2 Kompetenzen der Abteilung Sozialdienst

[1]Durch dieses Reglement werden die Kompetenzen der Abteilung Sozialdienst, zusätzlich zu der von der Sozialbehörde bewilligten wirtschaftlichen Hilfe, geregelt.

[2]Die Kontrolle über die Ausgaben obliegt der Abteilungsleitung Sozialdienst; die auszulösenden Zahlungen sind zur Visierung vorzulegen.

[3]Übersteigen die Sozialhilfeleistungen den nachfolgend gesetzten Rahmen, entscheidet die Sozialbehörde.

[4]In den ersten drei Unterstützungsmonaten ist die Abteilung Sozialdienst befugt, gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gemäss Art. 1 dieses Reglements, Auszahlungen zu tätigen. Spätestens drei Monate nach Einreichung des Gesuchs hat eine Beschlussfassung durch die Sozialbehörde zu erfolgen.

[5]Bei Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse können im Rahmen der SKOS-Richtlinien und des Kompetenzreglements Budgetanpassungen durch die Abteilung Sozialdienst erfolgen.

[6]Bei Selbstständigerwerbenden liegen in den ersten sechs Monaten die Auszahlung und Rahmenbedingen der wirtschaftlichen Sozialhilfe in der Kompetenz der Abteilung Sozialdienst. Spätestens sechs Monate nach Einreichung des Gesuchs hat eine Beschlussfassung durch die Sozialbehörde zu erfolgen.

III. Sozialhilfeleistungen

Art. 3 Soforthilfe

[1]Soforthilfe wird einer neu unterstützten Person ausgerichtet, bei welcher von einem Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe auszugehen ist.

[2]Die Soforthilfe berechnet sich pro Haushalt und kann über den Zeitraum bis zum ersten Beschluss der Sozialbehörde, längstens für drei Monate, gesprochen werden.

[3]Der Tagessatz für die Soforthilfe entspricht 1/30 eines 60 %-Anteil des Grundbedarfes gemäss SKOS-Richtlinien oder der Asylfürsorge

[4]Einer Person in einer stationären Einrichtung, einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder einer Pension wird keine Soforthilfe ausgerichtet.

[5]Situative, notwendige Leistungen können zur Soforthilfe gewährt werden.

Art. 4 **Wohnkosten**

[1]Im Sinne von Richtwerten werden pro Monat folgende Wohnkosten (inklusive Nebenkosten) von der Sozialbehörde festgelegt:

- Bei Einzelpersonen, Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Familien, Konkubinaten, sowie Geschwistern und anderen familienähnlichen Wohngemeinschaften in regulären Wohnungen (mit Bad/Dusche/WC und Küche zur eigenen Benützung):

Haushaltsgrösse	Wohnkosten
1 Person unter 25 Jahren	max. CHF 600.00 (siehe Abs. 2)
1 Person über 25 Jahren	CHF 1'200.00
2 Personen	CHF 1'500.00
3 Personen	CHF 1'650.00
4 Personen	CHF 1'800.00
5 Personen	CHF 2'000.00
ab 6 Personen	CHF 2'300.00

- Bei Personen in Zweckwohngemeinschaften:

Haushaltsgrösse	Wohnkosten pro Person
2 Personen unter 25 Jahren	max. CHF 600.00 (siehe Abs. 2)
2 Personen über 25 Jahren	CHF 900.00
3 Personen	CHF 660.00
4 Personen	CHF 575.00
5 Personen	CHF 530.00
ab 6 Personen	CHF 500.00

[2]In begründeten Ausnahmefällen kann von den Richtwerten abgewichen werden.

Art. 5 **Junge Erwachsene**

Für junge Erwachsene in Ausbildung werden in der Regel die Wohnkosten übernommen, wenn

a) die Ausbildung nicht am fürsorgerechtlichen Wohnort stattfindet;

b) aus familiären und/oder gesundheitlichen Gründen der Verbleib im Elternhaus nicht mehr möglich ist.

Art. 6 **Höhere Wohnkosten**

[1]Übersteigen die Wohnkosten die Richtwerte um maximal 50 %, kann die Abteilung Sozialdienst bis zur nächsten Sitzung, maximal für drei Monate, den höheren Betrag auszahlen.

[2]Übersteigen die Wohnkosten die Richtwerte um mehr als 50 %, muss die Abteilung Sozialdienst sofort an die Sozialbehörde gelangen.

Art. 7 **Mietzinskaution**

Eine Mietzinskaution in der Höhe von maximal drei Monatszinsen kann durch Garantieerklärung oder gegen Abtretung der Kaution übernommen werden.

Art. 8 **Ausstehende Mietzinsen**

Bei ausstehenden Mietzinsen bei Unterstützungsbeginn können die Kosten von bis zu drei Mieten übernommen werden, wenn dadurch bei einem erhaltenswerten Mietverhältnis eine Kündigung abgewendet sowie das Verhältnis langfristig gesichert werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann, nach Rücksprache mit dem / der zuständigen Fallreferenten / Fallreferentin, bis zu sechs Monatsmieten bewilligt werden.

Art. 9 **Doppelzahlungen**

Entstehen durch einen Wechsel in eine günstigere Wohnung doppelte Wohnkosten, werden diese in der Regel für maximal drei Monate übernommen.

Art. 10 **Wohnungseinrichtung, Baby- und Erstausstattung**

[1]Bezieht eine unterstützte Person erstmals eine unmöblierte Wohnung und besitzt daher kein eigenes Mobiliar, so wird ihr in der Regel für die Einrichtung ein einmaliger Pauschalbetrag zugesprochen.

[2]Als Richtwert für die Wohnungseinrichtung gelten folgende Beträge:

Anzahl unterstützte Personen	Pauschale
1 Person	CHF 2'000.00
jede weitere Person oder ein Neugeborenes	CHF 800.00

[3]Der obige Pauschalbetrag wird in der Regel bei Geburt eines Kindes zugesprochen, wenn keine Babyartikel im Haushalt vorhanden sind.

[4]Bei ausgewiesenem Bedarf an Mobiliar kann innerhalb von fünf Jahren bis CHF 1'000.00 pro unterstützte Einzelperson beziehungsweise bis CHF 2'000.00 pro Familie (inkl. Lieferung und Montage) übernommen werden.

Art. 11 **Strom und TV-Gebühren**

[1]Sind Stromkosten und TV-Gebühren in den Wohnkostenenthalten oder übernimmt die Abteilung Sozialdienst im Rahmen einer Einkommensverwaltung die Stromkosten und TV-Gebühren direkt, so ist dies bei der Festlegung des Grundbedarfs zu berücksichtigen.

[2]Bewohnerinnen und Bewohnern von Mehrpersonen-Unterkünften wird ein Pauschalbeitrag von 7 % (Strom, TV-Gebühren und Reinigung) oder 5 % (Strom, TV-Gebühren) des Grundbedarfs abgezogen.

[3]Bei Warmwasseraufbereitung durch Stromkosten ist ein Anteil über die Nebenkosten anzurechnen.

Art. 12 **Haftpflicht- und Hausratversicherung**

[1]Die Prämie für die Hausratversicherung für 1- bis 3-Zimmer-Wohnungen wird in der Regel bis zu einer Versicherungssumme von CHF 60'000.00 (Selbstbehalt max. CHF 200.00) übernommen. Pro zusätzlichem Zimmer erhöht sich die Versicherungssumme um CHF 20'000.00.

[2]Die Prämie für die Privathaftpflichtversicherung wird in der Regel bis zu einer Versicherungssumme von CHF 5'000'000.00 übernommen.

[3]Selbstbehalte aus der Schadensabrechnung können durch die Abteilung Sozialdienst übernommen werden.

Art. 13 **Umzugskosten**

[1]Umzugskosten/Lieferkosten werden in der Regel nach Offerte bis max. CHF 2'000.00 übernommen.

[2]Eine Mitwirkung der unterstützten Person beim Umzug und/oder Wohnungsreinigung wird erwartet.

[3]Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen können bei Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses Umzugs- und Reinigungskosten bis max. CHF 4'000.00 übernommen werden.

[4]Die Kosten für den Nachsendeauftrag (Post) werden in der Regel bei Umzügen innerhalb der Gemeinde übernommen.

Art. 14 **Amtliche Dokumente**

Nach Vorlage der Quittung werden die Kosten für notwendige amtliche Papiere übernommen.

Art. 15 **Medizinische Grundversorgung**

[1]Die Prämie für obligatorische Krankenversicherungen mit minimaler Franchise wird übernommen.

[2]Besteht eine höhere Franchise, muss der Versicherungsvertrag auf den nächstmöglichen Termin geändert werden.

[3]Selbstbehalte und Franchisen für anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente werden übernommen.

Art. 16 **Zahnbehandlung**

[1]Die Kosten für eine einfache, zweckmässige Zahnbehandlung werden in der Regel übernommen, sofern vorgängig eine Kostenschätzung zum SV-Tarif eingereicht wurde.

[2]Die Kosten für eine Notfallzahnbehandlung zwecks Schmerzlinderung und/oder Sicherstellung der Kaufähigkeit werden bis zu einem Betrag von CHF 600.00 übernommen.

[3]Übersteigen die Kosten CHF 4'000.00, sind in der Regel zahnärztliche Zweitmeinungen einzuholen. In diesen Fällen entscheidet die Sozialbehörde über die Ausführung.

[4]Pro Jahr werden in der Regel einmal die Kosten für eine dentalhygienische Reinigung und allgemeine Kontrolle zum SV-Tarif übernommen.

Art. 17 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

[1]Die Prämie für eine Krankenkassen-Zusatzversicherung (VVG) wird grundsätzlich nicht übernommen. Bestehende Verträge sind auf den nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen und die Kosten werden in der Regel bis zur Auflösung übernommen.

[2]Die Prämie für eine bereits bestehende Zahnversicherung (Zahnstellung) für Kinder wird in der Regel übernommen.

[3]Die Kosten für Spitex werden in der Regel übernommen, sofern sie von einem Arzt verordnet wurden.

[4]Die Kosten weiterer Massnahmen werden in der Regel übernommen, sofern sie vom Arzt verordnet wurden.

[5]Präventive medizinische Massnahmen, die auf Antrag der unterstützten Person erfolgen, können übernommen werden (z.B. Verhütungsmittel, HIV-Tests etc.)

Art. 18 Sehhilfen

[1]Höchstens alle zwei Jahre werden in der Regel maximal CHF 1'000.00 für Sehhilfen (inkl. Brillengestell, Test und Anpassung) bewilligt.

[2]Ein Sehtest zur Prüfung der nötigen Sehkorrektur wird in der Regel alle zwei Jahre übernommen.

Art. 19 Fahrspesen

[1]Zusätzlich zu den im Grundbedarf enthaltenen Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs (Lokalnetz) werden in der Regel die Mehrkosten für die Anschlusszonen bis und mit der Stadt Zürich des Zürcher Verkehrsverbunds übernommen.

[2]Erwerbstätige Personen und Jugendliche in Ausbildung erhalten in der Regel bei Bedarf die zusätzlichen Mehrkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

[3]Bei fehlender Kooperation sind die Mehrkosten für die Anschlusszonen zu entziehen.

Art. 20 Auswärtige Verpflegung

Für auswärtige Verpflegungskosten infolge Arbeitstätigkeit oder Ausbildung werden in der Regel pro ganzen Arbeitstag max. CHF 10.00 oder pauschal pro Monat max. CHF 210.00 vergütet.

Art. 21 Sprach- und Arbeitsintegration

[1]Für die Kosten für Arbeits- und Integrationsprojekte von anerkannten Anbietern werden in der Regel pro Monat maximal CHF 2'500.00 übernommen.

[2]Entstehende Kosten im Zusammenhang mit einer Ausbildung (z.B. für Bücher, Laptop, Exkursionen) werden in der Regel bis zu einem Betrag von CHF 500.00 pro Jahr übernommen.

Art. 22 **Beiträge AHV**

Die minimalen AHV-Beiträge werden übernommen.

Art. 23 **Kinderbetreuung**

[1]Werden Kinder wegen Arbeits- oder Integrationstätigkeit der Eltern fremd betreut, werden in der Regel die dadurch entstehenden Kosten übernommen.

[2]Werden Kinder aufgrund des Besuchsrechts betreut, werden in der Regel die zusätzlichen Kosten bis max. CHF 500.00 pro Monat übernommen.

Art. 24 **Kindesschutzmassnahmen**

Nebenkosten im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen, die aufgrund eines KESB-Entscheides anfallen, sind zu übernehmen.

Art. 25 **Freizeitaktivitäten**

Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die pädagogische oder vorbeugende Ziele haben (Kurse, Vereine, Lager, usw.), können pro Person und Kalenderjahr bis zu einem Betrag von max. CHF 1'000.00 übernommen werden.

Art. 26 **Tierhaltung**

[1]Allgemein sind Tierhaltungskosten über den Grundbedarf und die Zulagen (Integrationszulagen) abgedeckt.

[2]Die Kosten für eine einfache, tierärztliche Behandlung werden in der Regel übernommen, wenn vorgängig eine Kostenschätzung eingereicht wurde. Übersteigen die Kosten CHF 500.00, entscheidet die Sozialbehörde über die Ausführung.

[3]Bei Notfällen kann, nach Rücksprache mit dem behandelnden Tierarzt, eine Übernahme bis zu CHF 500.00 durch die Abteilung Sozialdienst bewilligt werden.

Art. 27 **Rechtsschutz**

[1] Die Kosten für eine Rechtsschutz-Versicherung können bei einem ausgewiesenen Bedarf übernommen werden. Dazu gehören auch Mitgliedschaften bei Verbänden mit Rechtsberatung.

[2] Für juristische Unterstützung in der Fallarbeit kann ein Kostendach von maximal CHF 1'500.00 eingesetzt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28 **Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 29 **Aufgehobene Erlasse**

Mit Inkrafttreten werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

Genehmigt von der Sozialbehörde
am 10. Mai 2022

Anja Fenner
Präsidentin

Philipp Schwendimann
Schreiber